

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2021

Kontrollgebührentarif 2021 gemäß DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007 und MOG 2007 - KGT 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007, MOG 2007 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, idgF und § 24 Marktordnungsgesetz BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, des Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 jeweils idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Materiengesetze anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.
 - (3) Sind Erledigungen im Zuge der Überwachung und Kontrolle notwendig, die nicht im KGT 2021 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

(4) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost

1002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis

zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine

Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung ge-

nannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heran-

zieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung

der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 3 Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs 15 GESG Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicher-

heit.

§ 4 Der Kontrollgebührentarif 2021 (KGT 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des KGT

2021 tritt der Kontrollgebührentarif 2020 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code No		Gebühr/
Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005	Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008	Duplikat	52,40
1006	Mahngebühr	41,10
1007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Kontrollgebührentarif 2021

Code-Nr.		Gebühr in €
1	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung) je festgestellter Verwaltungsübertretung	
12010	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme, sofern nicht Code-Nr.12015 zur Anwendung kommt	134,20
12015	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	175,30
	Kosten für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle, sofern nicht Code-Nr. 12010 oder 12015 zur Anwendung kommen	150,00
12011	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche und schriftliche Folgetätigkeiten	298,20
12012	Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort	134,20
12013	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40



12014	Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40
	Anfahrtspauschaule für Kontrolltätigkeiten vor Ort in ausreichend begründeten Verdachtsfällen	154,10
2	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Marktordnungsgesetz 2007 und des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer Beanstandung, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Absehen einer Anzeige je Zuwiderhandlung (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12020	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, sofern nicht Code-Nr. 12016 zur Anwendung kommt	67,10
12016	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort	87,60
12013	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	447,40
12021	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	149,10

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger